

Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 31.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Marktflächen

Die Stadt Emden betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. I der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

Als Platz für die Abhaltung des zentralen kommerziellen Weihnachtsmarktes wird der Stadtgarten, der Bereich der Delfttreppe, die Promenade im Verlauf der Straße „Am Delft“ bis zum Hafentorplatz, der Hafentorplatz und die Georg-Beusing-Promenade bestimmt.

Als Platz für die Themenmärkte sind die Flächen Hafentorplatz einschl. Promenade, Hahnsche Insel einschl. Straße „Hinter dem Rahmen“, Wallanlagen im Bereich der Johanna-Mühle und der Parkplatz am roten Siel zwischen Musikschule und Gödenser Haus.

Innerhalb der Fußgängerzonen kann die Stadt auf Antrag darüber hinaus einzelne Standplätze als Ergänzung zulassen. Ferner besteht die Möglichkeit, an zusätzlichen Orten weihnachtliche Veranstaltungen durchzuführen; die Festlegung dieser Orte bestimmt die Stadt Emden.

§2

Markthoheit

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten einschl. der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

Der Fußgängerverkehr geht während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Marktes widerrufen werden.

§3

Markttage und Marktzeiten

Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am Samstag vor dem ersten Advent eröffnet und endet spätestens am 23.12. eines Jahres. Lediglich im Bereich Stadtgarten können die Stände vor dem Hintergrund der jährlich stattfindenden Traditionsveranstaltung „11-Ührtje“ bis zum 31.12. eines jeden Jahres geöffnet bleiben.

Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind an Markttagen maximal auf die Zeit von 11 Uhr bis 22 Uhr beschränkt. Je nach Ausrichtung und Inhalt der Veranstaltung kann die Stadt in Abstimmung mit den für die Durchführung Verantwortlichen innerhalb dieses Rahmens abweichende Öffnungszeiten festlegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Weihnachtsmarkttermine ersatzlos gestrichen werden.

§4

Zweckbestimmungen des Marktes

Zweck des Marktes ist die ganzheitliche, weihnachtliche Darstellung der Stadt Emden mit dem Focus auf Kunst, Kultur und bürgerschaftlichem Engagement in der Seehafenstadt. Der Weihnachtsmarkt dient auch dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen.

Das Angebot des Weihnachtsmarktes umfasst darüber hinaus die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten können Kinderfahrgeschäfte (Karussell/Kindereisenbahn) auf Einzelantrag zugelassen werden.

Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre der Weihnachtszeit gerecht werden. Als Verkaufsstände werden nur Stände „Haus mit Spitzgiebeldach“ aus Holz oder holzähnlichem Material zugelassen. Auf Antrag können im Einzelfall auch Ausnahmen zugelassen werden.

§5

Zulassung zum Markt

Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Die Rücknahme oder der Widerruf einer Erlaubnis richtet sich nach den §§ I Nds. VwVfG sowie 48 und 49 BVwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
der Marktbesicker die Auflagen nicht erfüllt,
die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
der Marktbesicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
der Marktbesicker die Marktgebühr nicht zahlt,
der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.

Nach Vollziehbarkeit von Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat der Marktbesicker seinen Platz zu räumen. Anderenfalls kann die Stadt Emden den Platz nach Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Emden eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Im Antrag sind die Art und Größe sowie die benötigte Stromstärke des Geschäftes anzugeben. Darüber hinaus sind Ablichtungen des Standes sowie eine Beschreibung oder Ablichtung der Produkte, die angeboten werden sollen, beizufügen.

§6

Zuweisung der Standplätze

Die Stadt Emden weist die Standplätze nach Maßgabe der vom Oberbürgermeister zu erlassenden Vergaberichtlinien zu. Die als Standflächen auf dem Weihnachtsmarkt in Betracht kommenden Bereiche sind in einem Kartenauszug dargestellt, der Bestandteil der Vergaberichtlinien ist. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

Auf dem Weihnachtsmarkt werden die Standplätze aufgrund eines vor Marktbeginn erstellten Belegungsplanes zugewiesen. Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle durchgeführt, bei der der Marktbesicker zugegen oder durch eine bevollmächtigte Person vertreten sein muss.

§7

Beziehen und Räumen des Marktes

Der Aufbau der Weihnachtsmarktstände beginnt nach einem festgelegten Aufbauplan am Donnerstag vor Weihnachtsmarktbeginn ab 18:00 Uhr. Die Stände sind bis zum 05.01. eines jeden Jahres, bis 13:00 Uhr vollständig abzubauen. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.

Nach dem Aufbau haben die Beschicker den Markt grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen.

Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Stadt Emden den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Die Räumung der Stände vor Marktende ist nicht zulässig. Ferner dürfen für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge nicht vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktflächen gefahren werden.

Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung und das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln sind nicht gestattet.

Die Stadt Emden kann Ausnahmen zu den Absätzen 1,2 sowie 3 Satz 3 zulassen.

§8

Verkauf

Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

Die Marktbesicker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung deutlich sichtbar anzubringen. An den Eingängen der Karussells und ähnlichen Einrichtungen ist außerdem deutlich sichtbar der Fahrpreis anzubringen.

Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§9

Sauberkeit

Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche in gereinigtem Zustand zu verlassen.

Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

Abfälle, die während der Marktzeit anfallen und aus lebensmittelrechtlichen oder seuchenhygienischen Gründen schadlos beseitigt werden müssen, sind in den bereitgestellten Container abzulagern. Reicht der bereitgestellte Container nicht aus, so haben die Marktbesicker ihre Abfälle in besonderen Müllsäcken an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§10

Befugnisse der Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstaussweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Emden und hierfür beauftragten Personen. Sie vertreten die Stadt Emden vor Ort und setzen die Anordnungen um.

Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

Die Beschicker, ihre Gehilfen oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen.

Die legitimierten Aufsichtspersonen können vor Ort Anordnungen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Sie können bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung in begründeten Fällen insbesondere anordnen, dass der Stand eines Beschickers, dessen Zulassung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, teilweise oder vollständig vom weiteren Verlauf des Marktes ausgeschlossen wird, dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird, dass Personen den Weihnachtsmarktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

Die Stadt Emden kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt.

entgegen § 6 Abs. 3 die Stände vor Marktende räumt oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt.

entgegen § 9 die Marktfläche verunreinigt.

entgegen § 10 Abs. I die Anweisungen der Bediensteten nicht befolgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden.

Wer erheblich oder trotz Hinweis wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§12

Haftung und Sicherung

Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte u. dgl. übernommen.

Die Marktbesckicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Emden unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

§ 13

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Emden (Marktgebührensatzung mit Gebührentarif) zu entrichten.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011, spätestens mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Stand: 28.04.2010